

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 20. Mai 2015
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer: 2015.GEF.713
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Aufhebung des Regierungsratsbeschlusses (RRB) Nr. 3087 vom 25. August 1993 „Institut für medizinische Mikrobiologie (IMM) der Universität Bern – Aufgabenübertragung im Rahmen der Epidemien- und Tuberkulosebekämpfung“

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	1
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts	2
3.1	Ausgangslage	2
3.2	Grundzüge der Vorlage.....	2
3.3	Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten.....	3
4	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	3
5	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	3
6	Auswirkungen auf die Gemeinden	3
7	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	3
8	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens / der Konsultation Error! Bookmark not defined.Fehl	
9	Antrag	3

1 Zusammenfassung

Gemäss Bundesratsbeschluss vom 29. April 2015 tritt das Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG)¹ sowie das darauf gestützte Verordnungsrecht am 1. Januar 2016 in Kraft. Mit Inkrafttre-

¹ BBI 2012 8157

ten der neuen Epidemiengesetzgebung des Bundes verliert der RRB Nr. 3087 vom 25. August 1993 („Institut für medizinische Mikrobiologie [IMM] der Universität Bern – Aufgabenübertragung im Rahmen der Epidemien- und Tuberkulosebekämpfung“) seine Gültigkeit, da die darin erwähnten Rechtsgrundlagen geändert werden oder gänzlich wegfallen. Aus diesem Grund soll der RRB Nr. 3087 vom 25. August 1993 per 31. Dezember 2015 aufgehoben werden.

Das Kantonsarztamt wird im Rahmen der Umsetzung der neuen Epidemiengesetzgebung überprüfen, ob weiterhin Aufgaben zu übertragen sind. Sollte dies der Fall sein, soll ein entsprechender Leistungsvertrag ausgearbeitet und die erforderliche Ausgabenbewilligung beim finanzkompetenten Organ eingeholt werden.

2 Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (EpG)

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

In Zusammenhang mit der Aufhebung des Fonds zur Krankheitsbekämpfung und der dazugehörenden Gesetzgebung auf den 31. Dezember 1993 wurde der RRB Nr. 3087 vom 25. August 1993 (gebundene, wiederkehrende Ausgabe) beschlossen. Gestützt auf Artikel 13 und Artikel 22 des eidgenössischen Epidemiengesetzes vom 18. Dezember 1970 wurden dem IMM Aufgaben in den Bereichen der ätiologischen Diagnostik von Infektionskrankheiten, der Überwachung der epidemiologischen Situation, der epidemiologischen Abklärungen und der Durchführung der vom Kantonsarzt angeordneten Laboruntersuchungen übertragen.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Mit RRB Nr. 403 vom 5. März 2008 hat der Regierungsrat Vorgaben zur Behandlung von Kreditgeschäften erlassen und insbesondere festgelegt, dass sämtliche Ausgabenbewilligungen, namentlich diejenigen für wiederkehrende Aufgaben, zu befristen sind. In der Folge wurde die Aufgabenübertragung gemäss RRB 3087 vom 25. August 1993 überprüft und ein Entwurf einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Kantonsarztamt und dem Institut für Infektionskrankheiten der Universität Bern (ifik, vormals IMM) erarbeitet. Parallel dazu war auf Bundesebene die Totalrevision des Epidemiengesetzes im Gang. Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf dieser Totalrevision war bereits durchgeführt worden. Gemäss dem damaligen Zeitplan des Bundesamtes für Gesundheit war vorgesehen, dass der Bundesrat den Entwurf einer Totalrevision des Epidemiengesetzes sowie die dazugehörige Botschaft noch im Herbst 2008 zuhanden der eidgenössischen Räte verabschieden sollte und dass das totalrevidierte Epidemiengesetz am 1. Januar 2012 in Kraft treten sollte. Da diese Totalrevision mit Sicherheit Auswirkungen auf die Aufgabenübertragung an das ifik haben würde, wurde entschieden, das Inkrafttreten des totalrevidierten Epidemiengesetzes abzuwarten.

Das neue Epidemiengesetz vom 28. September 2012 enthält keine Bestimmung, wonach die Kantone dafür sorgen, dass die Ärztinnen und Ärzte mikrobiologische und serologische Untersuchungen durchführen lassen können (vormals Artikel 13). Die epidemiologischen Abklärungen (neu: Artikel 15 EpG, vormals Artikel 22) bleiben weiterhin Aufgabe der Kantone.

Im Frühjahr 2015 wurde die ifik-Leitung über die Situation und das weitere Vorgehen (formelle Aufhebung des RRB Nr. 3087 vom 25. August 1993 und bei Bedarf Leistungsvertrag sowie Ausgabenbewilligung durch das finanzkompetente Organ) informiert.

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Keine Bemerkungen

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Keine Bemerkungen

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Keine Bemerkungen

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine Bemerkungen

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Keine Bemerkungen

8 Antrag

Wir ersuchen Sie, dem beigelegten Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- RRB-Entwurf
- RRB Nr. 3087 vom 25. August 1993 samt Vortrag